

Gäste

Herr Hefner

Entwicklungsgesellschaft GM bis 18:51 Uhr

Entschuldigt:

Mitglieder

1. stellv. Vorsitzender Christoph Schmitz

Stadtverordneter Dirk Johanns

Die Niederschrift führt: Christiane Schmitz

Sitzungsbeginn 18:00 Uhr

Sitzungsunterbrechung:

Sitzungsende: 19:46 Uhr

T a g e s o r d n u n g

Zu den Tagesordnungspunkten 15 und 17 wurden die angekündigten Tischvorlagen sowie zum Tagesordnungspunkt 8 die fehlende Seite 110 an alle Anwesenden verteilt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung melden Stv. Häring ein Thema zu TOP 1 und Stv. Thielen ein Thema zu TOP 18 an, die mündlich kurz umschrieben werden.

Von Stv. Gerards wird der Tagesordnungspunkt 12 zurückgezogen, da Stv. Johanns als Antragsteller aufgrund einer Erkrankung nicht anwesend ist. Der Tagesordnungspunkt soll in der nächsten Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses (BPU) behandelt werden.

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 2 Bebauungsplan Nr. 284 "Gewerbepark Sonnenberg - Fa. ABUS" und Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 231, Nr. 232 und Nr. 233 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 284; Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Planungsziele
Vorlage: 02182/2013
- TOP 3 Einleitungsverfahren zur Einziehung eines Teilstückes der "Archimedesstraße" in Gummersbach-Sonnenberg
Vorlage: 02187/2013
- TOP 4 127. Änderung des Flächennutzungsplans (Dieringhausen - Nord)
Bericht über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Offenlagebeschluss
Vorlage: 02231/2014
- TOP 5 Bebauungsplan Nr. 283 "Dieringhausen - Nord" und Aufhebung der Bebauungspläne 1 und 1a "Art und Maß der baulichen Nutzung" in diesem Geltungsbereich
Bericht über das frühzeitige Beteiligungsverfahren und Offenlagebeschluss
Vorlage: 02232/2014
- TOP 6 Einbeziehungssatzung Schönenberg
Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss
Vorlage: 02230/2014
- TOP 7 Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen; Stellungnahme der Stadt
Vorlage: 02204/2014
- TOP 8 Beschluss über das Integrierte Kommunale Klimaschutzkonzept
Vorlage: 02228/2014/1
- TOP 9 Widmung eines Teilstückes zwischen der "Weststrasse" und der "Virchowstrasse" in Gummersbach-Strombach
Vorlage: 02196/2014
- TOP 10 Widmung von Teilstücken der Strasse "Zur Feste" in Gummersbach-Strombach

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

Vorlage: 02233/2014

- TOP 11 Widmung eines Teilstückes der "Hermann-Renner-Strasse" in Gummersbach-Derschlag
Vorlage: 02225/2014
- TOP 12 Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg in Sachen Verkehrssicherheit Städt. Lindengymnasium
Vorlage: 02238/2014
- TOP 13 Mitteilungen
- TOP 13.1 Maßnahmen an Haltestellen des ÖPNV (ohne Vorlage)
- TOP 13.2 Bericht vorgezogene Anliegerversammlung "Ludwigstraße" (ohne Vorlage)

Öffentlicher Teil:**TOP 1****Niederschrift der letzten Sitzung**

Stv. Häring teilt mit, dass bei dem Thema „Befangenheit von Ausschuss- und Ratsmitgliedern“ bei einigen Mitgliedern noch Unsicherheit besteht und empfiehlt allen Anwesenden, eine eventuelle Befangenheit für sich zu prüfen und ggf. klären zu lassen. Die Gemeindeordnung NRW legt eindeutig fest, wann Befangenheit vorliegt. Es kann daher nicht sein, dass bereits Befangenheit vorliegt, nur weil man Mitglied in einem Verein ist.

Frau Kaltenbach führt aus, dass eine Befangenheit von Herrn Stv. Häring zum Thema „Einbeziehungssatzung Schönenberg“ nach gründlicher Prüfung durch den Fachbereich 2 eindeutig nicht vorliegt.

Im Weiteren wird verwaltungsseitig mitgeteilt, dass in der letzten Sitzung des BPU unter TOP 3 berichtet worden ist, dass die Kosten für den Ausbau der Betontragschicht sowie die damit verbundene Beweissicherung nicht in den beitragsfähigen Aufwand bei der Abrechnung der Wilhelmstraße/Alte Rathausstraße einbezogen werden. Hierzu hat es eine schriftliche Stellungnahme des Fachdienstes Rechnungsprüfung gegeben, wonach diese Kosten in die Abrechnung einzubeziehen wären.

Die Verwaltung wird hierzu eine Prüfung der Sachlage vornehmen. Über das Ergebnis wird in einer der nächsten Sitzungen des BPU berichtet.

Auszug: 9.1, 9.2, 9.3

TOP 2**Bebauungsplan Nr. 284 "Gewerbepark Sonnenberg - Fa. ABUS" und Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 231, Nr. 232 und Nr. 233 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 284; Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Planungsziele****Vorlage: 02182/2013**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird für den im beigefügten Übersichtsplan i. M. 1:5000 durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Bebauungsplan Nr. 284 „Gewerbepark Sonnenberg – Fa. ABUS“ im Sinne des § 30 (1) BauGB aufgestellt.

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

2. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 284 „Gewerbepark Sonnenberg – Fa. ABUS“ die Bebauungspläne Nr. 231 „Gewerbepark Sonnenberg – Mitte“, Nr. 232 „Gewerbepark Sonnenberg – Nordost“ und Nr. 233 „Gewerbepark Sonnenberg – Nordwest“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 284 „Gewerbepark Sonnenberg – Fa. ABUS“ aufgehoben.
3. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt das Plankonzept des Bebauungsplanes Nr. 284 „Gewerbepark Sonnenberg – Fa. ABUS“ und zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 231 „Gewerbepark Sonnenberg – Mitte“, Nr. 232 „Gewerbepark Sonnenberg – Nordost“ und Nr. 233 „Gewerbepark Sonnenberg – Nordwest“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 284 „Gewerbepark Sonnenberg – Fa. ABUS“ zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Auszug:9.1, 9.3

TOP 3**Einleitungsverfahren zur Einziehung eines Teilstückes der "Archimedesstraße" in Gummersbach-Sonnenberg****Vorlage: 02187/2013**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, das Einleitungsverfahren zur Einziehung des im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichneten Teilstückes der "Archimedesstraße" in Gummersbach in die Wege zu leiten.

Auszug:9.1, 9.3

TOP 4**127. Änderung des Flächennutzungsplans (Dieringhausen - Nord)****Bericht über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Offenlagebeschluss****Vorlage: 02231/2014**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

1. Für die 127. Änderung des Flächennutzungsplans (Dieringhausen - Nord) wird festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung wie folgt durchgeführt wird: Die Erstellung von Gutachten ist nicht erforderlich.
2. Die 127. Änderung des Flächennutzungsplans (Dieringhausen - Nord) wird mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Es liegen nachfolgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:
Aggerverband, Schreiben vom 21.01.2014

3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 (2) BauGB eingeholt.

Auszug: 9.1

TOP 5**Bebauungsplan Nr. 283 "Dieringhausen - Nord" und Aufhebung der Bauungspläne 1 und 1a "Art und Maß der baulichen Nutzung" in diesem Geltungsbereich****Bericht über das frühzeitige Beteiligungsverfahren und Offenlagebeschluss**

Vorlage: 02232/2014

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. Für den Bebauungsplan Nr. 283 „Dieringhausen - Nord“ und die Aufhebung der Bebauungspläne 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ in diesem Bereich wird festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung wie folgt durchgeführt wird:
Die Erstellung von Gutachten ist nicht erforderlich.
2. Der Bebauungsplan Nr. 283 „Dieringhausen - Nord“ sowie die Aufhebung der Bebauungspläne 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ in diesem Bereich werden mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Es liegen nachfolgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:
Aggerverband, Schreiben vom 21.01.2014

3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Auszug:9.1

TOP 6

Einbeziehungssatzung Schönenberg

Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

Vorlage: 02230/2014

Stv. Gerards teilt mit, dass er gegen die Einbeziehung des Grundstücks ist, da in dem Bereich keine weitere Fläche bebaut werden sondern der Wald so erhalten bleiben soll.

Nachfolgender Beschluss wurde mehrheitlich empfohlen.
Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 3 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen 1b und 2b dargestellte Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt beschließt die Reduzierung des Geltungsbereichs gemäß Anlage 3.
3. Der Rat der Stadt beschließt die Einbeziehungssatzung Schönenberg gemäß § 34 Abs. 4 BauGB und § 7 GO NRW als Satzung. Der Satzung wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschlusses) beigefügt.

Auszug: 9.1

TOP 7

**Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen;
Stellungnahme der Stadt**

Vorlage: 02204/2014

Nachfolgender Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt beschließt die beigefügte Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein Westfalen.

Auszug:9.1

TOP 8

Beschluss über das Integrierte Kommunale Klimaschutzkonzept

Vorlage: 02228/2014/1

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

Nachfolgender Beschluss wurde mehrheitlich empfohlen.
Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt beschließt die Umsetzung des vorliegenden Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzeptes und den Aufbau eines Klimaschutz-Controllingsystems für die Stadt Gummersbach.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag für die Bezuschussung der Personalkosten für einen Klimaschutzmanager beim BMU einzureichen und die Voraussetzungen für die Einstellung und Beschäftigung – vorbehaltlich der kommunalaufsichtlichen Genehmigung – zu schaffen.

Auszug: 6.1, 9.1

TOP 9

Widmung eines Teilstückes zwischen der "Weststrasse" und der "Virchowstrasse" in Gummersbach-Strombach
Vorlage: 02196/2014

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

Widmungsverfügung

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird ein Teilstück zwischen der „Weststrasse“ und der „Virchowstrasse“ in Gummersbach-Strombach als Gemeindestrasse im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Strasse wird auf die nach der Strassenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klagefrist vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem das zu widmende Teilstück zwischen der „Weststrasse“ und der „Virchowstrasse“ in Gummersbach-Strombach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug:9.3

TOP 10**Widmung von Teilstücken der Strasse "Zur Feste" in Gummersbach-Strombach
Vorlage: 02233/2014**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

Widmungsverfügung

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, werden zwei Teilstücke der Strasse „Zur Feste“ in Gummersbach-Strombach als Gemeindestrasse im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Strasse wird auf die nach der Strassenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klagefrist vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem die zu widmenden Teilstücke der Strasse „Zur Feste“ in Gummersbach-Strombach gekennzeichnet sind, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

TOP 11**Widmung eines Teilstückes der "Hermann-Renner-Strasse" in Gummersbach-Derschlag****Vorlage: 02225/2014**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

Widmungsverfügung

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird ein Teilstück der „Hermann-Renner-Strasse“ in Gummersbach-Derschlag als Gemeindestrasse im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Strasse wird auf die nach der Strassenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klagefrist vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem das zu widmende Teilstück der „Hermann-Renner-Strasse“ in Gummersbach-Derschlag gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz , Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug: 9.3

**TOP 12
Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg in Sachen
Verkehrssicherheit Städt. Lindengymnasium
Vorlage: 02238/2014**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zurückgezogen.

**TOP 13
Mitteilungen****TOP 13.1
Maßnahmen an Haltestellen des ÖPNV (ohne Vorlage)**

Herr Winheller teilt mit, dass die Möglichkeit besteht, für die Verbesserung an den Haltestellen des ÖPNV Fördermittel zu erhalten. Ein entsprechender Antrag ist bis März diesen Jahres zu stellen. Vorgesehen werden folgende 4 Maßnahmen:

- Anlage einer Überquerungshilfe auf der Dümmlinghauser Straße in Bernberg in Höhe des Edeka-Marktes und barrierefreier Haltestellenumbau
- Querungshilfe auf der Brückenstraße in Höhe der Seniorenwohnanlage ehemaliges Krankenhaus und barrierefreier Haltestellenumbau
- Einrichtung einer Haltestellenbucht in der Vosselstraße in Höhe der Paracelsusstraße mit Anlage einer Überquerungshilfe
- Bushaltestelle in Niedergelpe an der Wervershoofer Straße in Höhe der Osterhofstraße.

Sollten Fördermittel bewilligt werden, können die Maßnahmen etappenweise ab 2015 durchgeführt werden.

Auszug: 9.2

TOP 13.2**Bericht vorgezogene Anliegerversammlung "Ludwigstraße" (ohne Vorlage)**

Herr Winheller informiert, dass bei einer Anliegerversammlung, die auf Wunsch der Bürger zustande kam, die Straßen- und Kanalplanung Akzeptanz gefunden hat. Die Maßnahme soll in der nächsten Woche ausgeschrieben werden. Es ist dann geplant, voraussichtlich im Juni diesen Jahres eine weitere Anliegerversammlung durchzuführen, bei der auch Angaben zu den Kosten gemacht werden können.

Von den Ausschussmitgliedern wird bemängelt, dass nur die Fraktionsvorsitzenden eine Einladung zur Anliegerversammlung erhalten. Zusätzlich sollen alle ordentlichen Mitglieder des Bauausschusses sowie der Stadtverordnete des jeweiligen Wahlkreises eine Einladung entweder per Email oder aber auf postalischem Wege erhalten. Frau Kaltenbach sagt zu, den Verteiler zu den Einladungen entsprechend anzupassen. Verwaltungsseitig wird geprüft, welche Variante sich für die Einladung der Bauausschussmitglieder eignet.

Von Herrn Winheller wird ausgeführt, dass beabsichtigt ist, ein Ingenieurbüro mit der Durchführung einer Verkehrserhebung mittels Kennzeichenverfolgung auf dem gesamten Steinberg zu beauftragen, damit die Einstufung der einzelnen Straßen als Anliegerstraße oder als Straße für den innerörtlichen Durchgangsverkehr eindeutiger vorgenommen werden kann.

Auf Nachfrage sagt Herr Winheller zu, die entsprechenden Unterlagen zu dieser Thematik, die schon einmal Gegenstand einer BPU-Sitzung waren, heraus zu suchen.

In der anschließenden Diskussion können die Bedenken gegen die beabsichtigte Beauftragung nicht ausgeräumt werden. Es besteht weiterer Aufklärungsbedarf.

Auszug: 9.2, 9.3

TOP 13.3 Studentenwohnheim Ackermangelände

Herr Stücker teilt mit, dass mit dem Bau des Studentenwohnheimes begonnen worden ist. Mit der Fertigstellung wird im Frühjahr 2015 gerechnet.

Auszug: 8

Jürgen Marquardt
Vorsitz

Dipl.-Ing. Ulrich Stücker
Techn. Beigeordneter

Christiane Schmitz
Schriftführung